

Ersatzteilverkaufs- und Reparaturbedingungen

Stand 12.11.2013

PKE übernimmt den Auftrag unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Tarife für Leistungen an dem übergebenen Gerät.

Bei Abholung wird das Gerät nur gegen Rückgabe der Abholkopie des Reparaturauftrages und Bezahlung/Bekanntgabe der Rechnungsadresse ausgefolgt. Zusendungen erfolgen gegen Nachnahme zu Lasten und Gefahr des Kunden bzw. wird eine Versandpauschale von € 20,- verrecknet.

Kunden mit offener PKE-Kundennummer sind von der Regelung der Barzahlung ausgenommen. Von PKE erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Bei Abweichungen bis zu 10 % wird die Reparatur von PKE ohne Rücksprache durchgeführt.

Wird ein Kostenvoranschlag verlangt und in der Folge kein Reparaturauftrag erteilt, so ist die Erstellung dementsprechend mit € 60,- kostenpflichtig.

Wird ein Fakturenwert von € 150,- unterschritten, sehen wir uns leider veranlasst, einen Mindestmengenzuschlag von € 30,- zu verrechnen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns vorbehalten, die Reparatur eines Gerätes abzulehnen, wenn die Wiederherstellung der Funktionen dadurch nicht erreicht oder Sicherheitsvorschriften nicht mehr erfüllt werden können bzw. wenn sich das Gerät außerhalb der Serviceperiode befindet.

Soweit die gegenständliche Reparatur als Gewährleistungs- oder Garantieleistung beansprucht wird, ist dies bereits bei der Geräteübergabe in PKE geltend zu machen und vom Kunden entsprechend nachzuweisen. Nachträgliche Geltendmachung kann nicht anerkannt werden.

Geräte werden zur Deckung unserer Aufwendungen veräußert bzw. bei Wertlosigkeit vernichtet, wenn diese nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem angegebenen Fertigstellungstermin bzw. der Reparaturablehnung und binnen weiteren 14 Tagen nach unserer an die am Übernahmeschein angegebene Anschrift gerichteten schriftlichen Aufforderung abgeholt werden.

Das gleiche gilt für Geräte, für die ein Kostenvoranschlag verlangt und innerhalb von 2 Monaten kein Reparaturauftrag erteilt wurde bzw. die innerhalb dieser Zeit nicht abgeholt wurden.

Alle sonstigen über die reine Mängelbehebung hinausgehenden Ansprüche gegen PKE (auch Folgeschäden) werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass PKE grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Soweit nicht anders in schriftlicher Form vereinbart, gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, in der jeweils geltenden Fassung“.

Ausgabe November 2013